



Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

Musikschule für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung mit Öffentlichkeitsrecht

Schulkennzahl 606530

St.-Anna-Park 1, 8401 Kalsdorf bei Graz

Tel.: 0664/8410339

E-Mail: musikschule@kalsdorf-graz.at / Homepage: www.ms-kalsdorf.at

Antrag auf Neuaufnahme

Wiederaufnahme

Schuljahr 2024/25

Eingangsparaph: _____

Name Schüler*in:	
Anschrift:	PLZ, Ort:
Tel.:	Mobil:
Wohnsitzgemeinde:	SV-Nummer:
Geb. - Datum:	Geschlecht:
Geb. - Ort:	Andere Schule/Klasse:
Name der/des Erziehungsberechtigten:	
Anschrift:	PLZ, Ort:
Tel.:	Mobil:
E-Mail:	
<p>Musikalische Früherziehung <input type="checkbox"/></p> <p>Eltern/Kind Musizieren <input type="checkbox"/></p> <p>Kursunterricht <input type="checkbox"/> _____ (Volkstanzen, Liedbegleitung, Ergänzungsfächer, Ensemble...) Kursunterricht Tarif 2a/3 4-5 SchülerInnen, 2b/3 ab 6 SchülerInnen</p>	<p>Instrumentales /vokales Hauptfach:</p> <p>.....</p> <p>(Tarif 1a/3 für Kinder und Jugendliche, 1b/3 für EW)</p>

Schulordnung

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt *des/der Schülers/-in die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der von der Schulleitung jährlich durchzuführenden Schüler*inneneinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem/der Schulleiter/in.
3. **Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr.** Bei der Aufnahme haben die Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
4. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrer*innen nach Zustimmung durch die Schulleitung festgesetzt.
5. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schüler*innen nicht besucht werden, werden grundsätzlich nicht nachgegeben.
6. Ist aus triftigen, in der Person *des/der Schülers/-in oder deren Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt der Schulleitung.
7. Alle Schüler*innen haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
8. Ungebührlisches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude und dessen unmittelbarer Umgebung, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
9. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten *des/der Schülers/-in bzw. deren Erziehungsberechtigten.
10. Ergänzend zu dieser Schulordnung kann von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulerhalter eine schulautonome Hausordnung erlassen werden.

Achtung! Gemäß Tarif- und Hausordnung kann eine **Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses während eines Schuljahres nur bei Nachweis triftiger Gründe** (Wohnungswechsel, dauernde Krankheit) erfolgen. Im Falle der Anerkennung der Aufkündigung endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulkostenbeitrages mit Ablauf jenes Monats, in welchem das Ansuchen gestellt wurde. Sollte zum Zeitpunkt der vorzeitigen Abmeldung die **Mindestanwesenheit im Hauptfach oder Kursfach (24 WS) plus Ergänzungsfach (Elementarstufe 9 WS, Unter-, Mittel-, Ober- und Repertoirestufe 18 WS)** nicht erfüllt sein, wird die Musikschüler*innenförderung des Landes Steiermark von den Förderungsnehmer*innen rückgefordert. Im Schuljahr 23/24 waren das 1395.- € für 1. Hauptfach, 667,5.- € für 2. Hauptfach und 279.- € für Kursfächer wie z.B. Musikalische Früherziehung oder Eltern Kind Musizieren.

Nur für Schüler*innen, die NICHT in den Gemeinden Kalsdorf, Feldkirchen oder Werndorf wohnhaft sind:

Die Stadt-, Markt-/Gemeinde:bestätigt, den von Städte- und Gemeindebund sowie der steiermärkischen Landesregierung empfohlenen und von der Trägergemeinde festgelegten Gemeindebeitrag und Sachkostenbeitrag zu übernehmen und mit der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz eine dementsprechende Vereinbarung zu treffen.

.....
 Ort Datum Unterschrift und Siegel

Folgende Dokumente sind bei Neuaufnahme in Kopie dem Aufnahmeantrag beizulegen:

- **Geburtsurkunde**
- **Meldezettel**

Tarife

	Jahrestarife im Schuljahr 2023/24 – valorisierte Tarife bei Drucklegung noch nicht bekannt	
1a	Schulkostenbeitrag (Elternbeitrag) für ordentliche Schüler:innen laut Organisationsstatut: Hauptfach plus Ergänzungsfach.	514.-
1b	Schulkostenbeitrag (Erwachsene) für ordentliche Schüler:innen laut Organisationsstatut: Hauptfach plus Ergänzungsfach	994.-
2a	Schulkostenbeitrag (Elternbeitrag) für Kursschüler:innen (Kurse mit 4-5 SchülerInnen) laut Organisationsstatut:	381.-
2b	Schulkostenbeitrag (Elternbeitrag) für Kursschüler:innen (Kurse ab 6 SchülerInnen) laut Organisationsstatut:	254,-
3	Schulkostenbeitrag (Elternbeitrag) für Schüler:innen ohne Gemeindeunterstützung Hauptfach plus Ergänzungsfach Ki 1077.-, EW 1419.- Kursfach 4-5 Schüler:innen 635.-, Kursfach ab 6 Schüler:innen 388.-	1039,- 1391.-

Die Finanzierung des Unterrichts an unserer Schule erfolgt zum Großteil durch die öffentliche Hand. Schulkostenbeiträge (Elternbeiträge) entsprechen ca. 22 % der tatsächlichen Kosten.

Die tatsächlichen Kosten werden durch Gemeindebeiträge plus Sachaufwandskosten (Marktgemeinde Kalsdorf bzw. Gastschulgemeinde), Musikschüler:innenförderung durch das Land Steiermark (als Schüler:innen im Sinne der Förderung gelten Personen, die am ersten Tag des Unterrichtsjahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) und den Schulkostenbeiträgen (Elternbeiträgen) abgedeckt. Eltern- und Gemeindebeiträge, sowie der anteilige Sachaufwand werden von Städte- und Gemeindebund sowie der steiermärkischen Landesregierung für alle kommunalen Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht einheitlich empfohlen. Mit einer jährlichen Valorisierung der Tarife ist zu rechnen! Im Schuljahr 23/24 wurde keine Valorisierung vorgenommen.

Eine allfällige Musikschüler:innenförderung wird direkt an den Schulerhalter überwiesen und ist an Mindestanwesenheit im Unterricht geknüpft – siehe Merkblatt.

Wollen Sie diese Förderung vom Land erhalten, kreuzen Sie bitte das untenstehende Feld an und beachten Sie die daran geknüpften datenschutzrechtlichen Konsequenzen:

Ich stimme einer allfälligen Musikschüler:innenförderung für das Unterrichtsjahr 2024/25 (für mich/ für mein Kind) zu.

Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

1. Das Land Steiermark ist ermächtigt, personenbezogene Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin (sowie der Erziehungsberechtigten) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) werden vom Musikschülerhalter an das Land Steiermark übermittelt.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Übermittlungen von Daten können stattfinden: an den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken, an Gerichte wegen Rückforderungen, an den Landtag in Berichten über die Förderungsvergabe.
4. Darüber hinaus können Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihm/sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihm/ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihm/ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

Name Musikschüler:in: _____

Geburtsdatum Musikschüler:in: _____

Sozialversicherungsnr. Musikschüler:in: _____

Ort, Datum

Unterschrift